



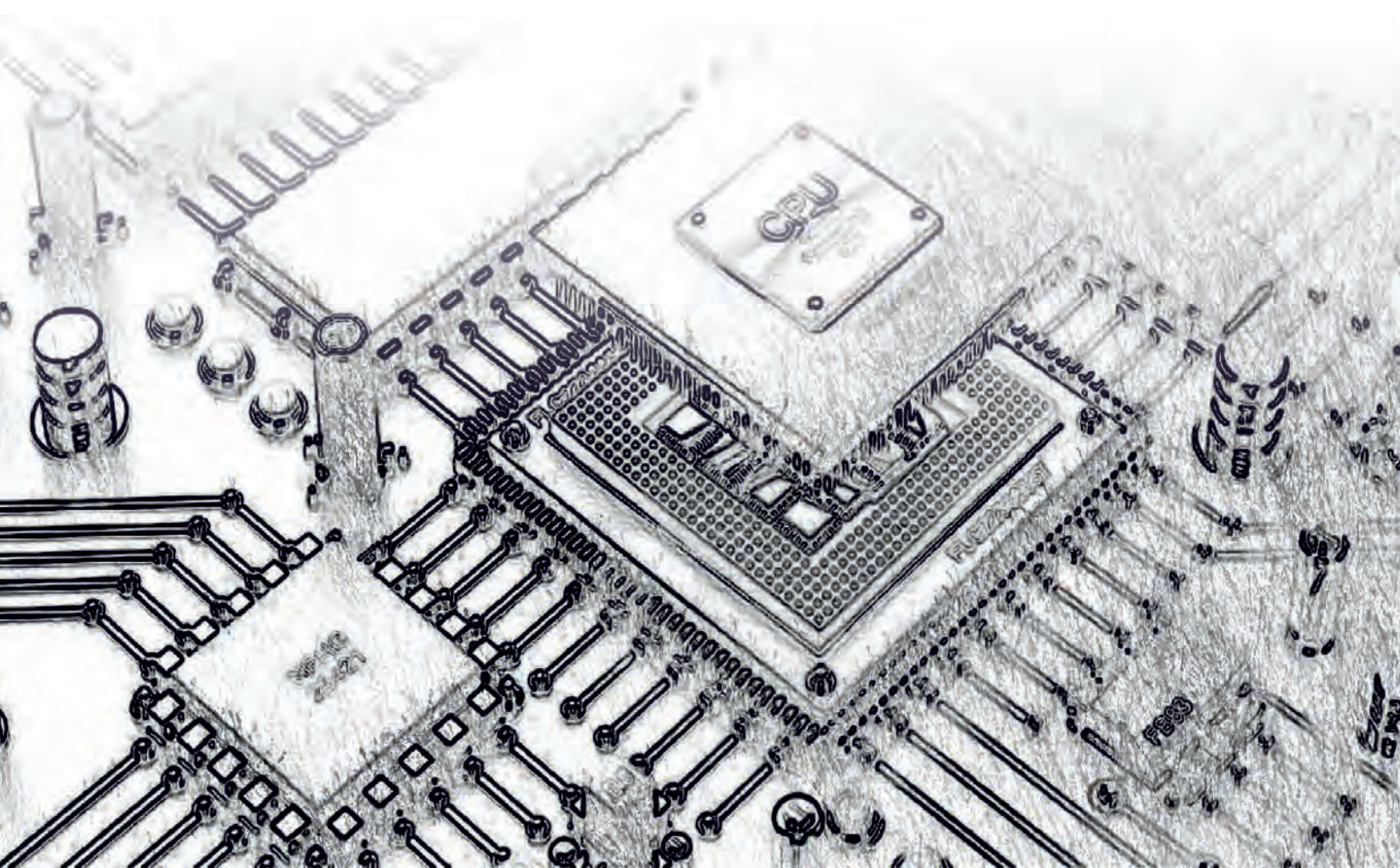
Technische Reports der angewandten Informatik  
(Technical Reports in Applied Computer Science)

01

Brühl 2022

Thomas Hemker/Robert Müller-Török

# (Zu) Wenig Digital-Kompetenzen in der Ausbildung für die öffentliche Verwaltung



Impressum:  
Hochschule des Bundes  
für öffentliche Verwaltung  
Willy-Brandt-Str. 1  
50321 Brühl

[www.hsbund.de](http://www.hsbund.de)

---

**Diese Technischen Reports** stellen Forschungsergebnisse von Angehörigen der HS Bund im Bereich der angewandten Informatik zum öffentlichen Zugriff bereit. Mit den technischen Reports können Informationen und Ergebnisse bereits früh der Öffentlichkeit bereitgestellt werden, eventuell auch in experimenteller Form oder mit umfangreichen Ergebnissen, die den Rahmen einer parallelen primären Publikation sprengen würden.

Veröffentlichte Reports können auch frühe oder finale Versionen von Papern sein (Preprints), die zur Veröffentlichung an anderer Stelle eingereicht werden sollen oder bereits eingereicht sind. Entsprechend sollen die Reports gekennzeichnet werden, wenn dies dem wissenschaftlichen Review nicht entgegensteht.

Veröffentlichte Technische Reports der angewandten Informatik unterliegen selber keinem Peer-Review und stellen graue Literatur dar. Wir möchten alle Lesenden ermutigen, bei Interesse mit den jeweiligen Autor:innen in den wissenschaftlichen Diskurs zutreten. Informationen zu den wissenschaftlichen Interessen sowie Notwendiges um Kontakt aufzubauen, sind als Teil einer Publikation jeweils zu finden.

Angehörige aller Fachbereiche der Hochschule des Bundes möchten wir ermutigen diese Reihe zu nutzen um zu Themen der angewandten Informatik zu publizieren, um früh zitierfähig Erkenntnisse zu veröffentlichen. Bei Interesse wenden Sie sich gerne direkt die Herausgeber:innen

Die Herausgeber  
Prof.in Dr. Anna Schulze ([hier](#))  
Prof. Dr.-Ing. Thomas Hemker ([hier](#)).

---

---

**Prof. Dr.-Ing. Thomas Hemker**, Fachbereich Finanzen, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster

Prof. Dr.-Ing. Thomas Hemker lehrt seit 2017 im Studiengang Verwaltungsinformatik am Fachbereich Finanzen der Hochschule des Bundes in Münster. Hier verantwortet er Themen zu ERP- und BI-Systemen, zu Projektmanagement und Softwareentwicklung sowie zur technischen Umsetzung von e-Government. Zuvor war er bei der KPMG im IT-Consulting tätig und hat 2015 das Examen zum Wirtschaftsprüfer abgelegt.

**Prof. Dr. Robert Müller-Török**, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Prof. Dr. Robert Müller-Török lehrt Information Management und E-Government an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg. Er hatte verschiedene Positionen in der kommunalen Vermögensverwaltung und Automobilindustrie inne und lehrte von 1997 bis 2012 regelmäßig auf den Gebieten der Informatik und der BWL mit Fokus auf KMU. 2012 wurde er zum Professor an die Hochschule Ludwigsburg berufen.

---

# (Zu) Wenig Digital-Kompetenzen in der Ausbildung für die öffentliche Verwaltung

Thomas Hemker, Robert Müller-Török

## 1. Abstract

Digitale Kompetenzen sollen Kernkompetenzen für Menschen sein, die in der öffentlichen Verwaltung arbeiten. Insbesondere Menschen, die neu in die Verwaltung eintreten, sollten daher im Rahmen der Ausbildung mit diesen Kompetenzen ausgestattet werden. Dieser Beitrag soll die gegenwärtige Befähigung bzw. Nicht-Befähigung der Verwaltungsausbildung in Bezug auf die Digital-Kompetenz in Deutschland sichtbar machen und aufzeigen, wer für den Umfang der digitalen Inhalte in den Studiengängen der Verwaltungshochschulen verantwortlich ist. Die Analyse zeigt auf, dass heute, wenn überhaupt meist nur in geringem Umfang digitale Kompetenzen und Inhalte im Rahmen der Ausbildung für den gehobenen Dienst in der öffentlichen Verwaltung mitgegeben werden. Es ergibt sich schließlich die Frage, warum trotz offensichtlicher Notwendigkeit zur Veränderung, hier nur wenig und nur langsam Entwicklung erkennbar ist und notwendige Grundlagen dazu von der Verwaltung nicht gelegt werden.

## 2. Digital-Kompetenz und die öffentliche Verwaltung

Die Digitalisierung der Verwaltung erfordert von allen in der Verwaltung Tätigen ein Mindestmaß an einschlägigen Kenntnissen, die vorzugsweise in der Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst vermittelt werden sollten. Offen ist, ob dies auch in den einschlägigen Curricula enthalten ist und ebenso offen ist, ob diese Curricula dann auch tatsächlich so gelehrt werden.

Mit dem aktuellen Koalitionsvertrag möchte die Bundesregierung Digitalisierung zu einem allgemeinen und behördenübergreifenden Kernbestandteil der Ausbildung für die öffentliche Verwaltung machen, Zitat „Die Digitalisierung wird zu einem allgemeinen und behördenübergreifenden Kernbestandteil der Ausbildung“<sup>1</sup>. Vom Innenministerium des Bundes ist ein spezielles Bildungsprogramm<sup>2</sup> initiiert worden, da Fortbildung für die Menschen in der Bundesverwaltung als notwendig erachtet wird, um sich in den digitalen Arbeitswelten zurechtzufinden. Dabei werden agiles Projektmanagement, Teamarbeit im Home Office, digitales Führen, Big Data oder E-Gesetzgebung als relevante Themen genannt. Daneben ist digitale Befähigung auch als Teil digitaler Souveränität notwendig, bei der FITKO

---

<sup>1</sup> fdp/grüne/spd (2021) (siehe Internet-/Intranetverzeichnis).

<sup>2</sup> Richter (2021).

kann man dies explizit nachlesen<sup>3</sup>, für in IT-Projekten Beteiligte und auch in der Breite der Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung sowie der politischen Entscheidungsträger.

Der Blick auf konkret eingeforderte Kompetenzen<sup>4</sup> deckt viele der bspw. mit dem ICDL (ex ECDL)<sup>5</sup> prüfbaren Digital-Kompetenzen ab, geht aber auch stellenweise darüber hinaus. Es werden auch Aspekte relevant, die weniger Informationstechnologie-orientiert sind, sondern gehen darüber hinaus in den eher grundlegend informatischen Bereich des Computational Thinking<sup>6</sup>.

Die amtierende Bundesregierung setzt in jeden Fall digitalkompetente Beschäftigte für die Digitalisierung in der Verwaltung voraus<sup>7</sup>. Dabei wird jedoch nur auf die gegründete Digitalakademie des Bundes verwiesen, die aber nicht im Bereich der tertiären Ausbildung aktiv ist, sondern berufsbegleitende Weiterbildung anbietet. Eigene Möglichkeiten, Einfluss auf die Ausbildung zu nehmen, werden nicht aufgeführt. Die notwendigen Digitalkompetenzen sollten aber doch bereits in der Ausbildung von Menschen für die öffentliche Verwaltung geschaffen werden, aufbauend auf die jeweilige Vorbildung der Anwärterinnen und Anwärter. Zur weiteren Analyse der Ausbildung ist daher ein Blick auf die konkrete Ausgestaltung in Bund und Ländern notwendig.

### 3. Die Ausbildung zur Tätigkeit in der allgemeinen Verwaltung

Ein direkter Weg in den gehobenen Dienst von Bund, Länder und Kommunen geht über die Studiengänge der eigenen Hochschulen für den öffentlichen Dienst. Viele der Hochschulen für den öffentlichen Dienst bieten mittlerweile auch Verwaltungsinformatik im Rahmen des klassischen Verwaltungsstudiums, aber auch andere Digital-Studiengänge für die Verwaltung an. Letztere sollen hier nicht aber nicht im Fokus stehen – auch nicht die Frage, ob diese vergleichsweise neuen und kleinen Studiengänge hinreichend viele Köpfe generieren. Die notwendige Transformation hin zu einer digitalen Verwaltung wird von allen Menschen in der Verwaltung in deren Arbeitsalltag geleistet werden müssen und nicht nur von neuen Digital-Spezialisten<sup>8</sup>. Es ist auch bisher nicht zu erkennen, dass diese Digital-Studiengänge die eigentlichen Breitenstudiengänge für die Verwaltung ablösen sollen. Es soll auch nicht Teil dieser Analyse sein, ob durch diese Digital-Studiengängen der Druck zur Weiterentwicklung der Breitenstudiengänge reduziert wurde, diese damit eher eine Vorzeigeaktivität sind mit der der Blick vom Gros der Ausbildung immer noch abgelenkt wird.

Es sollen hier die Breitenstudiengänge, die jeweiligen Bachelor- und Diplom-Studiengänge zur allgemeinen (inneren) Verwaltung bzw. zum Public Management oder vergleichbar, untersucht werden. Es erfolgt eine Analyse der digitalen Befähigungen, die Studierenden dieser Breitenstudiengänge mindestens zu vermitteln ist. Damit wird eine untere Grenze an zu vermittelnder Digitalkompetenz bestimmt, die seitens der Dienstbehörden anscheinend als hinreichend für den Zugang zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Fachhochschulabschluss) angesehen wird.

---

<sup>3</sup> FITKO (2021).

<sup>4</sup> Fraunhofer-Institut Für Offene Kommunikationssysteme Fokus (2020).

<sup>5</sup> DLGI – Dienstleistungsgesellschaft für Informatik mbH (2022) (siehe Internet-/Intranetverzeichnis).

<sup>6</sup> Wing (2008).

<sup>7</sup> Die Bundesregierung (2022).

<sup>8</sup> Ebenda.

Grundlegend für diese Studiengänge sind die jeweiligen Laufbahn- bzw. Prüfungsverordnungen in Bund und Ländern. Diese regeln den Zugang zum gehobenen Dienst in der allgemeinen öffentlichen Verwaltung. Sie bilden die Grundlage, damit die Hochschulen entsprechend ausbilden können und der dort erworbene Abschluss eine Laufbahnprüfung darstellt. Vorgaben zu Kompetenzen, Inhalten und Umfang werden damit bereits gemacht. Ob ein Studiengang schließlich Digital-Inhalte enthalten und -Kompetenzen vermitteln soll, geben Modulhandbücher, Studienpläne, etc. vor. Die regulatorischen Vorgaben und deren Ausgestaltung in Form der Modulhandbücher und Studienplänen bilden die Grundlage dafür und sind daher der Gegenstand der Analyse, eine Tabelle mit Links auf diese Quellen ist am Ende angefügt.

#### 4. Regulatorische Vorgaben

Auf Ebene des Bundes regelt die Bundeslaufbahnverordnung (BLV) das Einrichten von Ausbildungsgängen für den gehobenen Verwaltungsdienst, Anhang 2 zu § 10 BLV nennt dort die Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes und das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) dazu als oberste Dienstbehörde. Das BMI erlässt nach § 26 (2) Nr. 2 BLV entsprechend die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (GntDAIVVDV), insbesondere über die Inhalte und Dauer des Studiengangs. Für den Bund ist somit das BMI allein verantwortlich für die Inhalte dieses Studiengangs. Für die Länder finden sich vergleichbare Verordnungen, dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob die jeweils verantwortlichen Ministerien diese verantworten oder sie als Ordnung der Hochschule herausgegeben wird, wie es bspw. in Bremen und Berlin der Fall ist.

In Bremen ist der entsprechende Studiengang an der Bremer HöD gegenwärtig ruhend. Die Anlage 2 zu § 20 der Bremer Laufbahnverordnung BremLVO<sup>9</sup> verweist auf den europäischen Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Verwaltung an der Hochschule Bremen als Zugang zum allgemeinen Dienst, ebenwelcher hier eingeflossen ist. In Berlin ist der Studiengang für die allgemeine Verwaltung über eine Prüfungsordnung der HWR Berlin geregelt.

Im Hamburg wird der Studiengang zwar von einer Verordnung des Landes geregelt, durchgeführt wird dieser jedoch von der öffentlichen Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg.

An den einzelnen Verordnungen von Bund, Ländern und einzelnen Hochschulen zeigen sich grundsätzliche Unterschiede in Struktur und Regelungsumfang zum Ziel und den Inhalten des Studiums.

##### a) Der verordnete Umfang der Studiengänge

Alle in den jeweiligen Verordnungen geregelten Ausbildungsgänge für den Bund und in den Ländern sind dual, haben einen Praxisanteil und einen fachtheoretischen Teil. Drei von 17 untersuchten Studiengängen haben eine Dauer von 3,5 Jahren (BE, BB, ST), alle anderen von 3 Jahren. Der Praxisanteil beträgt typischerweise 12 Monaten, in BW 14 und in BY, HE und TH 15 Monate. Creditpoints (ECTS) entsprechen in allen Fällen in der üblichen Größenordnung für den Zeitraum des

---

<sup>9</sup> Eine Übersicht der grundlegenden Verordnungen und Modulhandbücher etc. alles untersuchten Länder und des Bundes wird weiter unten im Abschnitt Links zu Verordnungen und Modulhandbüchern gegeben.

Studiiums angewandt, 30 ECTS pro Semester, unabhängig davon ob Praxis- oder fachtheoretische Phase.

Wenn ein zeitlicher Workload in Zeitstunden (60 Minuten) angegeben wird, entspricht ein ECTS 30 Zeitstunden Workload, außer in Hessen, hier sind es nur 28 Zeitstunden Workload pro ECTS. Für einzelne Studiengänge sind auch explizit Unterrichtsstunden von 45 Minuten Länge für den Umfang des fachtheoretischen Teils angegeben, dies sind dann immer 2.200 Unterrichtsstunden, die als Präsenzunterrichtszeiten (Vorlesungen und Übungen) zu verstehen sind.

		Dauer in Monaten		ECTS		Workload (h) pro ECTS	Unterrichtsstunden á 45 Minuten
		Gesamt	Praxis	Gesamt	Praktikum		
1	Baden-Württemberg	BW	36	14	180		
2	Bayern	BY	36	15			2200
3	Berlin	BE	42	12	210	60	30
4	Brandenburg	BB	42	12	210		
5	Bremen	HB	36	12	180	60	
6	Bund	DE	36	12	180		2200
7	Hamburg	HH	36	12	180	60	
8	Hessen	HE	36	15	180		28
9	Mecklenburg-Vorpommern	MV	36	12	180		30
10	Niedersachsen	NI	36	12	180		
11	Nordrhein-Westfalen	NW	36				
12	Rheinland-Pfalz	RP	36	15	180	75	30
13	Saarland	SL	36	12			2200
14	Sachsen	SN	36		180	60	30
15	Sachsen-Anhalt	ST	42	12	210		
16	Schleswig-Holstein	SH	36	12	180		30
17	Thüringen	TH	36	15			2200
	Median		36	12	180	60	30

*Tabelle 1 Übersicht zu den Umfängen der Studiengänge für die allgemeine Verwaltung laut grundlegender Verordnungen. Leere Zellen entsprechen in den Verordnungen nicht gegebenen Informationen, zu den Quellen vgl. Links zu Verordnungen und Modulhandbüchern.*

Die Details sind in Tabelle 1 dargestellt, in der letzten Zeile findet sich der Median der jeweiligen Parameter, dieser bildet auf Werte für einen quantitativ typisierten Studiengang für die allgemein Verwaltung ab.

#### b) In den Verordnungen genannte Kompetenzen

Bei den Verordnungen zu den Ausbildungsgängen lassen sich drei grundsätzliche Fälle unterscheiden, ob überhaupt und wenn ja welche Kompetenzen zu vermitteln sind:

1. In elf Fällen enthält die Verordnung keine Anforderungen an die zu vermittelnden Kompetenzen (BY, BB, HB, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH)

2. In fünf Fällen werden in der Verordnung Kompetenzen aufgeführt, bei diesen ist kein expliziter Bezug zu Themen der Digitalen Verwaltung oder der Nutzung von IKT zu finden (BW, BE, DE, HH, HE).
3. Nur in Thüringen gibt es IKT-Bezug explizit, dass die Anwendung von moderner IKT besonders zu fördern ist.

Grundsätzlich hat sich bei der Durchsicht gezeigt, dass informatisches Denken<sup>10</sup> als Teil der Fähigkeit zum analytischen, abstrakten, konzeptionellen und interdisziplinären Denken (Methodenkompetenz) bei den Inhalten und Kompetenzen in den Verordnungen nicht genannt wird.

		Regulatorische Grundlage			
		Dualer Studiengang	Digital-Kompetenzen explizit	Digital-Inhalte enthalten	IKT Prüfungs-relevant
1	Baden-Württemberg	BW ja	nein	ja	ja
2	Bayern	BY ja	na	ja	ja
3	Berlin	BE ja	nein	nein	na
4	Brandenburg	BB ja	na	nein	na
5	Bremen	HB ja	na	ja	ja
6	Bund	DE ja	nein	nein	na
7	Hamburg	HH ja	nein	ja	ja
8	Hessen <sup>11</sup>	HE ja	nein	ja	ja
9	Mecklenburg-Vorpommern	MV ja	na	ja	ja
10	Niedersachsen	NI ja	na	ja	ja
11	Nordrhein-Westfalen	NW ja	na	ja	ja
12	Rheinland-Pfalz	RP ja	na	ja	ja
13	Saarland	SL ja	na	ja	nein
14	Sachsen	SN ja	na	nein	na
15	Sachsen-Anhalt	ST ja	na	nein	na
16	Schleswig-Holstein	SH ja	na	ja	ja
17	Thüringen	TH ja	ja	ja	ja

*Tabelle 2 Übersicht zu den regulatorischen Vorgaben laut der jeweiligen Verordnung zu den Studiengängen für die allgemeine Verwaltung, zu den Quellen vgl. Links zu Verordnungen und Modulhandbüchern.*

### c) Inhalte laut Verordnung

Ihren Ursprung könnte die Einteilung in Themengebiete in der Erklärung der Innenministerkonferenz<sup>12</sup> von 2005 haben, wobei die gesetzliche Grundlage für eine solche Abstimmung mit der Förderalismusreform 2009 weggefallen ist. Jedoch wurden in dieser Erklärung die vier Disziplinen Rechtswissenschaften, Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften als unverzichtbare Studieninhalte definiert und jeweils der explizite Ausweis des Umfangs gefordert. Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) wurde darin als Teil der Verwaltungswissenschaften genannt. Da IKT aber nur ein Aspekt neben anderen ist, ist nicht explizit abzulesen, welcher zeitliche Anteil im Ausbildungsgang auf den Bereich IKT entfallen sollte.

<sup>10</sup> Wing (2008).

<sup>11</sup> In Hessen wurde die analysierte Verordnung zum 31.8.2022 außer Kraft gesetzt. Die neue Verordnung zeigte in einer ersten Analyse keine grundsätzlichen oder wesentliche Unterschiede

<sup>12</sup> Innenministerkonferenz (2005).



Die Auflistung von Inhalten erfolgt in den Verordnungen unabhängig von den genannten Kompetenzen, in zwölf der 17 untersuchten Verordnungen wird Digitales und IKT explizit genannt (BW, BY, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SH, TH). In zehn der zwölf Fällen kommt IKT nur als Teil der Verwaltungswissenschaften, Sozialen oder Wirtschaftswissenschaften vor. In insgesamt fünf Fällen lässt sich Digitales oder IKT nicht finden (BE, BB, DE, SN, ST), da keine Inhalte explizit benannt werden.

Hessen geht bei den Inhalten über IKT hinaus, nennt Verwaltungsinformatik bei den Inhalten, aber nur bei den nicht verpflichtenden Inhalten für die Studierenden. Ähnlich ist es im Saarland, IKT ist zwar Inhalt, es handelt sich aber um einen Studiengang mit Abschlussprüfung und bei den Inhalten für die Abschlussprüfung kommt IKT dann nicht vor. Es ist fraglich, ob Studierenden wirksam damit erreicht werden, auch wenn eine Präsenzplicht bestehen sollte.

Bremen listet in der Verordnung direkt die Module des Studiengangs auf, womit auch explizit verwaltungsinformatische Themen mit explizitem Umfang dieser einfließen in die regulatorischen Vorgaben des Studiums.

## 6. Modulhandbücher und Studienpläne der Hochschulen

Die öffentlich zugänglichen und über die Webseiten verfügbaren Modulhandbücher und Studienpläne der Verwaltungshochschulen der Bundesländer und des Bundes für den Studiengang Allgemeine Verwaltung (auch Öffentliche Verwaltung oder Public Management oder ähnlich) sind die Grundlage der Analyse der Inhalte der von den Hochschulen angebotenen Studiengänge. Für das Saarland konnte zum Zeitpunkt der Untersuchung kein Modulhandbuch o.ä. auf den Webseiten gefunden werden, daher ist das Saarland bei der folgenden Analyse nicht berücksichtigt. Für die Hochschule des Bundes sind nur die Inhalte ab dem zweiten Semester über Webseiten in Form eines entsprechenden Modulhandbuchs zu finden, daher sind Inhalte aus dem ersten Semester nicht berücksichtigt.

Die Modulhandbücher, Studienverläufe, etc. sollen die Vorgaben der entsprechenden Verordnung ausprägen, konkretisieren und sind letztlich für die konkrete Ausbildung an den Hochschulen maßgeblich, nicht die Verordnungen. Die Modulhandbücher, Studienverläufe, etc. bilden auch den Rahmen für die Inhalte der Lehrveranstaltungen und sind somit verpflichtend für die Ausgestaltung des Studiengangs. Falls in den Studiengängen selber hiervon abgewichen wird, kann dies nicht in die Analyse einfließen. Es hätte aber auch keinen Einfluss auf die Analyse, als Ergebnis soll die untere Grenze sichtbar werden, was mindestens mit dem jeweiligen Studiengang auf Grundlage der zugehörigen Vorgaben nach heutigem Stand vermittelt wird, und die ist unabhängig von der konkreten, faktischen Umsetzung der Lehre im Studiengang.

### a) Vorgehen zur Auswertung der Modulhandbücher bzw. Studienplänen

Anhand gezählter Pflicht-Veranstaltungsstunden zu Verwaltungsinformatik- und IKT-Anwender-Themen soll ein Mindestumfang an entsprechenden Lehrinhalten gemessen werden. Das Ergebnis beinhaltet naturgemäß Ungenauigkeiten bei der fachlichen Zuordnung der Inhalte des Studiums und auch bei der Erfassung multidisziplinärer Anteile mit IKT-Bezug dazu. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass nur anhand der "Papierform" bewertet und zugeordnet werden kann. Unter der Annahme, dass die Modulhandbücher und Studienpläne der Realität im Hörsaal entsprechen, da sie die Akkreditierungsbasis wie auch die rechtliche Basis bilden, erscheint dies zulässig. Das Ergebnis unten umfasst

1. die summierten Unterrichtsstunden zu Themen der Informatik bzw. Verwaltungsinformatik,

2. Inhalte, die reine Anwenderkenntnisse vermitteln, insbesondere für MS-Office-Produkte, die separat in eigener Spalte aufgeführt werden, sofern sie als solche im jeweiligen Modulhandbuch klar ausgewiesen sind,
3. jeweils nur Pflichtlehrveranstaltungsstunden. Wenn ein Vertiefungsbereich oder Wahlfach existiert, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies allen angeboten oder auch nur von einer signifikant großen Anzahl angenommen wird. In jedem Fall ist es möglich, den Abschluss zu erreichen, ohne dass diese Kenntnisse allen oder auch nur einem wesentlichen Teil vermittelt wurden.

b) Art und Umfang der Digital-Kompetenzen und -Inhalte im Fachtheoretischem

In vier Ländern (BB, HE, NI, SL) und für den Bund lassen sich überhaupt keine verwaltungsinformatischen Aspekte finden, bei zwei der gerade genannten Länder (BB, HE) sind dafür aber MS-Office-Themen im Modulhandbuch zu finden. In sechs Ländern (BW, BE, HB, NW, ST, SH) finden sich nur verwaltungsinformatische Themen, in den verbleibenden sechs Ländern (BY, HH, MV, RP, SN, TH) sowohl verwaltungsinformatische Themen als auch Aspekte zur Benutzung von IKT-Anwendungen, meist MS-Office.

Modulhandbuch Studienplan Studienverlauf							
		Unterrichtseinheiten á 45 Minuten		Prozentualer Anteil Gesamt			
		Verw.-Inf.	Anwendung	Verw.-Inf.	Anwendung	Gesamtanteil	
1	Baden-Württemberg	BW	65		3,0%	0,0%	3,0%
2	Bayern	BY	30	48	1,4%	2,2%	3,5%
3	Berlin	BE	60		2,7%	0,0%	2,7%
4	Brandenburg	BB		80	0,0%	3,6%	3,6%
5	Bremen	HB	60		2,7%	0,0%	2,7%
6	Bund	DE			0,0%	0,0%	0,0%
7	Hamburg	HH	96	32	4,4%	1,5%	5,8%
8	Hessen <sup>13</sup>	HE	0	22	0,0%	1,0%	1,0%
9	Mecklenburg-Vorpommern	MV	24	52	1,1%	2,4%	3,5%
10	Niedersachsen	NI	0		0,0%	0,0%	0,0%
11	Nordrhein-Westfalen	NW	12		0,5%	0,0%	0,5%
12	Rheinland-Pfalz	RP	11	33	0,5%	1,5%	2,0%
13	Saarland	SL	-	-	-	-	-
14	Sachsen	SN	69	35	3,2%	1,6%	4,7%
15	Sachsen-Anhalt	ST	40		1,8%	0,0%	1,8%
16	Schleswig-Holstein	SH	22		1,0%	0,0%	1,0%
17	Thüringen	TH	20	40	0,9%	1,8%	2,7%
Mittelwerte			36	43	1,4%	0,9%	2,3%

<sup>13</sup> Für Hessen gilt ab Wintersemester 2022/23 ein neues Modulhandbuch, dies enthält keine notwendigen Pflichtstunden mit IKT- oder Digitalanteil, daher wäre dies nunmehr hier jeweils mit 0 % anzunehmen und könnte ein Widerspruch zu den in der APOgDPA Hessen geforderten Inhalte des Studiums darstellen.

*Tabelle 3 Übersicht zu den Umfängen der untersuchten Inhalte zu den Studiengängen für die allgemeine Verwaltung, Gesamtanteil zu 2.200 Unterrichtsstunden als Median der Studienordnungen zum Umfang der Lehre, zu den Quellen vgl. Links zu Verordnungen und Modulhandbüchern.*

Der zeitliche Umfang erreicht damit bis zu 128 (in HH) von angenommenen 2.200 Unterrichtsstunden, was immerhin einem Anteil von 5,8 % entspricht. Dass dies jedoch eine Ausnahme ist, zeigt sich aber deutlich. Im arithmetischen Mitteln über die erfassten Studiengänge ergibt sich ein Anteil von 0,9 % verwaltungsinformatisch geprägten und 2,3 % IT-Anwendungsbezogenen Unterrichtsstunden. Bei üblichen sechs Unterrichtsstunden pro Tag sind das in der Summe ca. 13 Tage mit Digital-Inhalten während des gesamten 3-jährigen Studiums.

#### c) Art und Umfang der Digital-Inhalte im fachpraktischen Teil

Die Analyse beschränkt sich auf die fachtheoretischen Inhalte, anhand der verfügbaren Informationen war keine Einschätzung möglich, welche konkreten Digital-Inhalte während der fachpraktischen Phase der dualen Studiengänge vermittelt werden sollen. Didaktisch ist jedoch vorgesehen, dass im Fachtheoretischem vermittelte ausgewählte Inhalte in der fachpraktischen Phase gefestigt werden sollen. Historisch waren die Praxisphasen auch immer dazu da, sich operatives Wissen in Form des Ausführens von Tätigkeiten anzueignen.

Wo echte Digitalisierung nicht in der Fläche implementiert, geschweige denn verbreitet ist, kann daran auch keine praktische Ausbildung erfolgen: von in digitalen Kompetenzen nur gering ausgebildeten Menschen in der Verwaltung, die im Jahr 2022 nicht mit einfachem digitalem Handwerkszeuge wie bspw. qualifizierten elektronischen Signaturen umgehen oder es gar selbst anwenden können, wird wohl nur wenig an Kenntnissen vermittelt werden können. Da somit weder neue relevante Inhalte vorgegeben werden, noch zuverlässig allen Studierenden praktische Erfahrung mit bekannten verwaltungsinformatischen Inhalten im Verwaltungsalltag verschafft werden können, ist die fachpraktische Phase nicht weiter in die Auswertung einzubeziehen.

## 7. Analyseergebnis

Allgemeine digitale Kompetenzen werden für die Studiengänge nicht verpflichtend eingefordert, die Verordnungen liefern keine Grundlage, zu informatischem Denken und anderen digitalen Themen ausbilden zu müssen. Es lässt sich bei der Mehrzahl der Studiengänge keine wesentliche Entwicklung vom Positionspapier der IMK aus 2005<sup>14</sup> in Bezug auf den Ausbau der digitalen Kompetenzen und Inhalte erkennen. Diese werden nur unter dem Stichwort IKT im Cluster Verwaltungswissenschaften eingefordert, ohne Mindestumfang oder zumindest ohne eine Pflicht, den Anteil auszuweisen und so transparent machen zu müssen. Als verantwortlich wären hierbei insbesondere die verordnenden Ministerien anzusehen.

Das Screening der Modulhandbücher hat nicht ersichtlich gemacht, dass verwaltungsinformatische oder IKT-Anwender-Kenntnisse wesentlichen Anteil an anderen Lehrveranstaltungen, bspw. Vorlesungen zu Zivilrecht oder Öffentlicher BWL haben. Es scheint nicht so zu sein, dass "Digitales" in anderen, anders bezeichneten Fächern gelehrt wird. In Einzelfällen waren nicht mal die in den

---

<sup>14</sup> Innenministerkonferenz (2005).

Verordnungen zur Laufbahn geforderte IKT-Anteile in den Modulhandbüchern und Studienprogrammen erkennbar.

Insgesamt sind die ermittelten Umfänge eindeutig, in den untersuchten Studiengängen werden den Studierenden keine soliden Digital-Grundlagen vermittelt, selbst wenn die reine Vermittlung von Anwendungskennnissen wie Office mitberücksichtigt werden.

Mit Abschluss des Studiums müssen dann Defizite bei diesen Inhalten mit Hilfe der jeweiligen Fortbildungsprogramme der Einstellungsbehörden aufgearbeitet werden, neue Mitarbeitende starten bereits mit einem Fortbildungsbacklog und müssen mit anderen um die beschränkten Ressourcen zur Fortbildung auch noch konkurrieren. Die folgenden üblichen Fortbildungen im Bereich Digitalkompetenz sind jedoch häufig als Produkt- und Anwendungsschulungen ausgelegt, grundsätzliches informatisches Denken und verwaltungsinformatische Inhalte dürften hier nicht anzutreffen sein.

Organisationsversagen wird insgesamt als eine zentrale Ursache für den Rückstand Deutschlands bei der Digitalisierung angesehen<sup>15</sup>. Unter der Annahme, dass „Digitales“ in der Ausbildung für die öffentliche Verwaltung zu lehren, notwendig ist für die digitale Verwaltung in der Zukunft, scheint es als könnte hier ein Beispiel für dieses beschriebene Organisationsversagen der verantwortlichen Stellen vorliegen. Grundlegende Interessenskonflikte bei den Verantwortlichen und Beteiligten scheinen als Ursache hierfür nicht auszuschließen zu sein.

## Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (2021): Digitalisierung in Deutschland – Lehren aus der Corona-Krise.

Die Bundesregierung (2022): Digitalstrategie Gemeinsam digitale Werte schöpfen.

FITKO (2021): Strategie zur Stärkung der Digitalen Souveränität für die IT der Öffentlichen Verwaltung.

Fraunhofer-Institut Für Offene Kommunikationssysteme Fokus (2020): Kompetenzen, Perspektiven Und Lernmethoden Im Digitalisierten Öffentlichen Sektor.

Innenministerkonferenz (2005): Positionspapier zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit Diplom Studiengängen und -Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst, Ergänzung zum Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 19./20.11.1998.

Richter, M. (2021): 9-Punkte-Plan für ein digitales Deutschland.

Wing, J.M. (2008): Computational thinking and thinking about computing *In: Philosophical Transactions of the Royal Society A: Mathematical, Physical and Engineering Sciences*, Band 366, Ausgabe 1881, 28.10.2008, S. 3717–3725.

---

<sup>15</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (2021).

DLGI – Dienstleistungsgesellschaft für Informatik mbH (2022): Was ist ICDL? - ICDL Germany, abgerufen am 01.11.2022, <https://www.icdl.de/was-ist-icdl/>.

fdp/grüne/spd (2021): Mehr Fortschritt Wagen Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit Koalitionsvertrag zwischen Spd, Bündnis 90/Die Grünen und Fdp, abgerufen am 25.11.2021, [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf).

## Links zu Verordnungen und Modulhandbüchern

Die relevanten Verordnungen, Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und Studienverläufe etc. wurden im Juli 2022 analysiert und die Links auf Funktion am 22.11.2022 geprüft bzw. erkannte Veränderungen aufgenommen. Das analysierte Material wurde archiviert.

	Land/Bund		Link Verordnung	Link Modulhandbuch
1	Baden-Württemberg	BW	<a href="https://www.hs-kehl.de/fileadmin/user_upload/APrOVwgD_vom_07.08.2020.pdf">https://www.hs-kehl.de/fileadmin/user_upload/APrOVwgD_vom_07.08.2020.pdf</a>	<a href="https://www.hs-ludwigsburg.de/fileadmin/Seitendateien/hochschule/fakultaeten/fakultaet1/Modulhandbuch_fuer_Studierende_mit_Studienbeginn_ab_dem_1.3.2021.pdf">https://www.hs-ludwigsburg.de/fileadmin/Seitendateien/hochschule/fakultaeten/fakultaet1/Modulhandbuch_fuer_Studierende_mit_Studienbeginn_ab_dem_1.3.2021.pdf</a>
2	Bayern	BY	<a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFachVnVD&gt;true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFachVnVD&gt;true</a>	<a href="https://www.aiv.hfoed.de/fileadmin/user_upload/fhvr/studium/veroeffentlichungen/Studienpläne_gvD/HfoeD_AIV_Teil_I_2022.pdf">https://www.aiv.hfoed.de/fileadmin/user_upload/fhvr/studium/veroeffentlichungen/Studienpläne_gvD/HfoeD_AIV_Teil_I_2022.pdf</a>
3	Berlin	BE	<a href="https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/HWR-Berlin/Mitteilungsbl%C3%A4tter/2021/Mitteilungsblatt_41-2021_FB_3_konsolidierte_StuPrO_B.A._%C3%96V_2021.pdf">https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/HWR-Berlin/Mitteilungsbl%C3%A4tter/2021/Mitteilungsblatt_41-2021_FB_3_konsolidierte_StuPrO_B.A._%C3%96V_2021.pdf</a>	<a href="https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/Fachbereiche-Institute/FB3/Bachelor/%C3%96V-Modulhandbuch-SoSe.pdf">https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/Fachbereiche-Institute/FB3/Bachelor/%C3%96V-Modulhandbuch-SoSe.pdf</a>
4	Brandenburg	BB	<a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/apogd_2016#13">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/apogd_2016#13</a>	<a href="https://www.th-wildau.de/files/Studiengaenge/Oeffentliche-Verwaltung-Brandenburg/OEVBB_Bachelor/2018-02-09_Modulhandbuch_OEVBB_1_.pdf">https://www.th-wildau.de/files/Studiengaenge/Oeffentliche-Verwaltung-Brandenburg/OEVBB_Bachelor/2018-02-09_Modulhandbuch_OEVBB_1_.pdf</a>
5	Bremen	HB	<a href="https://www.hs-bremen.de/assets/hsb/de/Dokumente/Fakult%C3%A4ten/Fakult%C3%A4t_1/DSPA/Pr%C3%BCfungsordnung/BPO_DSPA-Lesefassg-5-2019.pdf">https://www.hs-bremen.de/assets/hsb/de/Dokumente/Fakult%C3%A4ten/Fakult%C3%A4t_1/DSPA/Pr%C3%BCfungsordnung/BPO_DSPA-Lesefassg-5-2019.pdf</a>	<a href="https://www.hs-bremen.de/assets/hsb/de/Dokumente/Fakult%C3%A4ten/Fakult%C3%A4t_1/DSPA/Modulhandbuch/Dualer_Studiengang_Public_Administration.pdf">https://www.hs-bremen.de/assets/hsb/de/Dokumente/Fakult%C3%A4ten/Fakult%C3%A4t_1/DSPA/Modulhandbuch/Dualer_Studiengang_Public_Administration.pdf</a>
6	Bund	DE	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gntdaivapr/BjNR121400010.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gntdaivapr/BjNR121400010.html</a>	<a href="https://www.hsbund.de/SharedDocs/Downloads/3_Fachbereiche_Studiengaenge/FB_AIV/30_Studierende/Modulhandbuch_2022_Praesenzstudienengang.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=9">https://www.hsbund.de/SharedDocs/Downloads/3_Fachbereiche_Studiengaenge/FB_AIV/30_Studierende/Modulhandbuch_2022_Praesenzstudienengang.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=9</a>
7	Hamburg	HH	<a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-AVwDLbGr2E1APOHA2022pG1">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-AVwDLbGr2E1APOHA2022pG1</a>	<a href="https://www.haw-hamburg.de/fileadmin/zentrale_PDF/WS/Modulhandb%C3%BCher/Public_Management/BA_PuMa_Reform_zum_WiSe_2022-23_MHB_final.pdf">https://www.haw-hamburg.de/fileadmin/zentrale_PDF/WS/Modulhandb%C3%BCher/Public_Management/BA_PuMa_Reform_zum_WiSe_2022-23_MHB_final.pdf</a>

	Land/Bund		Link Verordnung	Link Modulhandbuch
8	Hessen <sup>16</sup>	HE	<a href="https://hoems.hessen.de/sites/hoems.hessen.de/files/2022-10/apogdpa_2022.pdf">https://hoems.hessen.de/sites/hoems.hessen.de/files/2022-10/apogdpa_2022.pdf</a>	<a href="https://hoems.hessen.de/sites/hoems.hessen.de/files/2022-10/modulbuch_pa_2022.pdf">https://hoems.hessen.de/sites/hoems.hessen.de/files/2022-10/modulbuch_pa_2022.pdf</a>
9	Mecklenburg-Vorpommern	MV	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/ilr-AVwADLbGr2E1APOMVrahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/ilr-AVwADLbGr2E1APOMVrahmen</a>	<a href="http://www.fh-guestrow.de/doks/studium/fbav/studienav/Modulhandbuch-AV21%20Stand%2021.12.2021.pdf">http://www.fh-guestrow.de/doks/studium/fbav/studienav/Modulhandbuch-AV21%20Stand%2021.12.2021.pdf</a>
10	Niedersachsen	NI	<a href="https://www.nds-voris.de/portal/?quelle=ilink&amp;query=AllgDLbV+ND&amp;psmi=bsvorisprod.psmi&amp;max=true">https://www.nds-voris.de/portal/?quelle=ilink&amp;query=AllgDLbV+ND&amp;psmi=bsvorisprod.psmi&amp;max=true</a>	<a href="https://www.nsi-hsvn.de/fileadmin/user_upload/2021-10-18_SPO-BA_Anl_2a_-_Module_AV.pdf">https://www.nsi-hsvn.de/fileadmin/user_upload/2021-10-18_SPO-BA_Anl_2a_-_Module_AV.pdf</a>
11	Nordrhein-Westfalen	NW	<a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=1&amp;anw_nr=2&amp;val=12045&amp;bes_id=12045">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=1&amp;anw_nr=2&amp;val=12045&amp;bes_id=12045</a>	<a href="https://www.hspv.nrw.de/dateien_studium/studium-und-lehre/BA/kvd/modulbeschreibung/60_Modulbeschreibungen_KVD_ab_EJ_2020_idF_24.08.2021_gltg_02.09.2021_.pdf">https://www.hspv.nrw.de/dateien_studium/studium-und-lehre/BA/kvd/modulbeschreibung/60_Modulbeschreibungen_KVD_ab_EJ_2020_idF_24.08.2021_gltg_02.09.2021_.pdf</a>
12	Rheinland-Pfalz <sup>17</sup>	RP	<a href="https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/ilr-VwmDAPORP2012pG9">https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/ilr-VwmDAPORP2012pG9</a>	n/a
13	Saarland	SL	<a href="https://recht.saarland.de/bssl/document/ilr-VwgDAPOS2016pP7">https://recht.saarland.de/bssl/document/ilr-VwgDAPOS2016pP7</a>	n/a
14	Sachsen	SN	<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17134-Saechsische-Ausbildungs-und-Pruefungsordnung-allgemeiner-Verwaltungsdienst-und-sozialwissenschaftlicher-Dienst">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17134-Saechsische-Ausbildungs-und-Pruefungsordnung-allgemeiner-Verwaltungsdienst-und-sozialwissenschaftlicher-Dienst</a>	<a href="https://www.hsf.sachsen.de/fileadmin/user_upload/studium/bachelorstudiengaenge/allgemeine-verwaltung/Modulhandbuch_BaAV_011221.pdf">https://www.hsf.sachsen.de/fileadmin/user_upload/studium/bachelorstudiengaenge/allgemeine-verwaltung/Modulhandbuch_BaAV_011221.pdf</a>
15	Sachsen-Anhalt	ST	<a href="https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/ilr-AVwDLbGr2E1APOSTrahmen">https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/ilr-AVwDLbGr2E1APOSTrahmen</a>	<a href="https://www.hs-harz.de/dokumente/extern/FB_VW/Modulhandbuecher/Modulhandbuch_OEV_2020.pdf">https://www.hs-harz.de/dokumente/extern/FB_VW/Modulhandbuecher/Modulhandbuch_OEV_2020.pdf</a>
16	Schleswig-Holstein	SH	<a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/ilr-AVwLbGr2_1AProSHrahmen">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/ilr-AVwLbGr2_1AProSHrahmen</a>	<a href="https://www.fhvd-sh.de/wp-content/uploads/sites/3/2022/02/Modulkatalog_2021.pdf">https://www.fhvd-sh.de/wp-content/uploads/sites/3/2022/02/Modulkatalog_2021.pdf</a>
17	Thüringen	TH	<a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/ilr-VwngtDAPrVTHrahmen">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/ilr-VwngtDAPrVTHrahmen</a>	<a href="https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVWA/Zentrale_Angelegenheiten/Ausbildung/Studienplan_2019.pdf">https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVWA/Zentrale_Angelegenheiten/Ausbildung/Studienplan_2019.pdf</a>

<sup>16</sup> In Hessen gelten nach dem 31.8.2022 die analysierten Vorgaben nicht mehr, die hier eingefügten Link zeigen auf die aktualisierten Dokumente, wesentliche Unterschiede wurden nicht erkannt, aber erkannte Abweichungen wurden im Text per Fußnote ergänzt.

<sup>17</sup> Zum Stand 22.11.2022 ist das Modulhandbuch nicht mehr öffentlich verfügbar, zum Zeitpunkt der Analyse im Juli 2022 wurde das Modulhandbuch von den Autoren gespeichert.